



Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Herr Joseph Steiger  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Brugg, 14. Mai 2007

Zuständig: Fritz Schober  
Dokument: 070514 VN Mindestzins BVG 2008

### Konsultation BVG-Mindestzinssatz 2008

Sehr geehrter Herr Steiger

Für die Möglichkeit, uns zur Höhe des BVG-Mindestzinssatzes 2008 vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Wir vertreten die Meinung, dass der Mindestzinssatz für das Jahr 2008 von heute 2.50% auf 2.75% angehoben werden kann und schliessen uns somit der Empfehlung der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge an.

**Begründung:** Grundsätzlich muss es möglich sein, den Mindestzinssatz mit einer Anlagestrategie zu erreichen, die ein nur sehr geringes Risiko aufweist. Die Zinssätze für die Anlagen mit geringem Risiko sind weiterhin sehr tief. Infolge des zu erwartenden Anstieges des Zinsniveaus werden Vorsorgeeinrichtungen, die aufgrund ihrer Risikofähigkeit keine Anlagen mit höherem Risiko halten können, auf ihren Obligationen-Portfolios eher mit Kursverlusten als mit Kursgewinnen rechnen müssen. Es wird für diese Vorsorgeeinrichtungen nicht einfach sein, den Mindestzinssatz von 2.75% zu erreichen. Sollten solche Vorsorgeeinrichtungen den Mindestzinssatz nicht erwirtschaften, so wird ihr Deckungsgrad und damit auch ihre Risikofähigkeit für die Zukunft weiter sinken. Wir sind daher der Meinung, dass es nicht sinnvoll ist, eine grössere Erhöhung vorzunehmen.

Selbstverständlich heisst das nicht, dass die Vorsorgeeinrichtungen nun einfach nur danach trachten sollen, den Mindestzinssatz zu erreichen. Es ist die Pflicht jeder gesetzeskonform geführten Vorsorgeeinrichtung, gemäss ihrer Risikofähigkeit, eine möglichst gute Performance zu erwirtschaften. Die erwirtschafteten Mittel gehören ganz klar den Destinatären und müssen diesen zugute kommen. Dazu sind verschiedene Massnahmen oder eine Kombination von Massnahmen möglich. Im Vordergrund stehen: Erhöhte Verzinsung des Altersguthabens, Prämienreduktion, Teuerungsanpassung der Renten etc. Derartige Massnahmen sind, sobald eine Vorsorgeeinrichtung über die notwendigen Reserven verfügt resp. freie Mittel aufweist, zu ergreifen. Es ist die Aufgabe der paritätisch zusammengesetzten Stiftungsräte, dafür zu sorgen, dass die Erträge ordnungsgemäss verwendet werden.

Die allgemeine Lage der Vorsorgeeinrichtungen hat sich zwar in den letzten zwei Jahren, vor allem infolge der guten Anlageergebnisse, wesentlich verbessert. Viele Vorsorgeeinrichtungen weisen aber immer noch eine Lücke bei den Kursschwankungsreserven auf.

Eine genügende Kursschwankungsreserve ist für die Risikofähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung von grösster Bedeutung, denn nur bei einer grossen Risikofähigkeit kann eine Vorsorgeeinrichtung die auf dem Kapitalmarkt bestehenden Chancen für höhere Renditen, die auch immer Gefahren darstellen, zu Gunsten ihrer Destinatäre optimal ausnutzen.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor